



STEUERTIPPS

für Menschen mit Behinderung

Impressum

Herausgeber und Gestaltung:
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

In Zusammenarbeit mit dem
Sozialverband Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Muhliusstraße 87
24103 Kiel

Druck: ppa.bumann, Rendsburg

April 2012

ISSN 0935-4379

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Der Sozialverband Deutschland e. V. im Internet:
www.sovd.de
www.sovd-sh.de

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

zum Leben mit einer Behinderung gehören auch zwangsläufig höhere finanzielle Belastungen.

Um diese Belastungen für Sie erträglicher zu gestalten, sieht das Steuerrecht Steuererleichterungen in fast allen Steuerarten vor.

Damit Sie persönlich oder als Familie mit behinderten Angehörigen eine Hilfestellung im komplizierten Steuerrecht bekommen, hat der Sozialverband Deutschland e. V. in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein diesen Wegweiser entwickelt.

Er soll Ihnen bei den vielen Vorschriften, Steuerfragen und Regelungen behilflich sein.

Falls es von Ihrer Seite Fragen gibt, die in dieser Broschüre nicht beantwortet werden, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter. Dort wird Ihnen gern weiter geholfen.



Monika Heinold,
Finanzministerin des
Landes Schleswig-Holstein



Sven Picker
SoVD – Landesverband
Schleswig-Holstein

Diese Broschüre gibt einen Einblick in die steuerrechtlichen Vorschriften, die für Menschen mit Behinderung besondere Bedeutung haben können. Daneben können weitere Nachteilsausgleiche in anderen Bereichen bestehen (u. a. Schutz des Arbeitsplatzes, Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, Befreiung von verschiedenen Halte- und Parkbeschränkungen im Straßenverkehr und Benutzung besonders gekennzeichnete Parkmöglichkeiten). Diese Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand dieser Informationsschrift.

Die Steuerregelungen, die Menschen mit Behinderung begünstigen, sind in dieser Broschüre nach Steuerarten geordnet. Der Bereich Einkommensteuer bildet wegen der vielfältigen Steuererleichterungen den Schwerpunkt. Aber auch Sonderregelungen zur Kraftfahrzeugsteuer, Umsatzsteuer u. ä. sind angesprochen (Rechtsstand: April 2012).

Die Broschüre ist bewusst kurz gefasst und kann daher nicht sämtliche Fragen bis ins Detail beantworten. Sie erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt keine rechtsverbindliche Informationen. Weitergehende Informationen, z. B. über Begriffe wie Werbungskosten, Sonderausgaben, Pflegepauschbetrag, können auch der Anleitung zur Einkommensteuererklärung entnommen werden, die jährlich mit den Formularen für die Einkommensteuererklärungen herausgegeben wird. Arbeitnehmer mit Behinderung können einige Steuervergünstigungen bereits durch Beantragung eines elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmals im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zur Minderung des monatlichen Lohnsteuerabzugs geltend machen. Weitere Einzelheiten enthält der ggf. zu stellende Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung. Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden.

Die Verwendung weiblicher und männlicher Wortformen wurde aus Gründen der Lesbarkeit dieser Informationsbroschüre nicht konsequent eingehalten. Gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

| | |
|---|-----------|
| A. Zum Begriff der Schwerbehinderung | 7 |
| 1. Wer gilt als schwerbehindert? | |
| 2. Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen | |
| 3. Feststellung der Behinderung | |
| a) Schwerbehindertenausweis | |
| b) Merkzeichen | |
| B. Lohn- und Einkommensteuer | 10 |
| 1. Pauschbetrag für behinderte Menschen | |
| 2. Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten | |
| 3. Krankheits- und Kurkosten | |
| 4. Aufwendungen wegen eigener Pflegebedürftigkeit als außergewöhnliche Belastungen | |
| 5. Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Personen | |
| 6. Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern | |
| a) Kinderfreibetrag/Kindergeld | |
| b) Aufwendungen für den Privatschulbesuch behinderter Kinder | |
| c) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | |
| d) Kinderbetreuungskosten | |
| 7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen | |
| 8. Behindertengerechte Umbauten im Haus und in der Wohnung | |
| 9. Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen | |
| 10. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als Werbungskosten/ Betriebsausgaben | |
| 11. Freibetrag für Veräußerungsgewinne | |
| 12. Ermäßigter Steuersatz bei Veräußerungsgewinnen | |

A. Zum Begriff der Schwerbehinderung

| | |
|--|-----------|
| C. Kraftfahrzeugsteuer | 33 |
| 1. Steuerbefreiung | |
| 2. Steuerermäßigung | |
| 3. Sonderregelung für bestimmte Behinderte | |
| 4. Eltern mit behinderten Kindern | |
| D. Umsatzsteuer | 36 |
| 1. Blinde Unternehmer | |
| 2. Ermäßigter Steuersatz | |
| E. Grundsteuer | 37 |
| F. Bausparförderung und Vermögensbildung | 39 |
| G. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer | 41 |
| H. Hundesteuer | 42 |
| Abkürzungsverzeichnis | 43 |
| Verzeichnis der Finanzämter in Schleswig-Holstein | 44 |
| Verzeichnis der Kontaktstellen des Landesamtes für soziale Dienste | 46 |

Die Feststellung der Behinderteneigenschaft wird in Schleswig-Holstein vom Landesamt für soziale Dienste vorgenommen. Das Landesamt ist im Rahmen des Schwerbehindertenrechts u. a. zuständig für

- das Feststellungsverfahren (Feststellung des Grades der Behinderung, Feststellung der gesundheitlichen Merkmale bzw. Merkzeichen),
- das Ausstellen von Ausweisen,
- das Ausstellen von Beiblättern für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

1. Wer gilt als schwerbehindert?

Die Steuergesetze knüpfen für die steuerlichen Erleichterungen vielfach an die Feststellungen anderer Behörden an. Dies gilt insbesondere für die Behinderteneigenschaft und den Grad der Schwerbehinderung.

Grad der Behinderung (GdB)

Als schwerbehinderte Menschen sind Personen einzustufen mit einem GdB von mindestens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Bundesgebiet haben.

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird **kraft Gesetzes** erworben. Das bedeutet, dass diese bereits mit dem Eintritt der Behinderung und nicht erst mit deren Feststellung durch die zuständige Behörde beginnt.

Der GdB ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionen mit Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen. Er besagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz und ist unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf. Der Grad der Behinderung wird – anders als die Minderung der Erwerbsfähigkeit – nicht mehr in Prozentsätzen ausgedrückt (z. B. 50 an Stelle von 50 %).

2. Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, sollen auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Zuständigkeit

Die Gleichstellung erfolgt durch die Agentur für Arbeit. Der Antrag ist unmittelbar bei der zuständigen Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein über die Höhe des GdB zu stellen. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Antrags- eingangs wirksam. Sie kann befristet werden.

3. Feststellung der Behinderung

Die für den Wohnort des behinderten Menschen zuständige Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein stellt auf Antrag die Behinderungen, den GdB und ggf. weitere gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) fest. Sie erteilt hierüber einen Bescheid, der gegebenenfalls auch gerichtlich überprüft werden kann. Eine Feststellung ist nicht erforderlich, wenn die Behinderung und der Grad der Behinderung bereits in einem Rentenbescheid oder dergleichen festgestellt worden sind.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Rechtsquelle: §2 SGB IX

a) Schwerbehindertenausweis

Beträgt der festgestellte GdB mindestens 50, so stellt das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein einen Ausweis mit Lichtbild über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung und gegebenenfalls die weiteren gesundheitlichen Merkmale (Merkzeichen) aus.

b) Merkzeichen

Im Schwerbehindertenausweis können unterschiedliche Merkzeichen eingetragen werden, die Auskunft über die Art der Behinderung geben, u. a.:

- G** bei erheblicher Beeinträchtigung des behinderten Menschen in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr oder erheblicher Gehbehinderung.
- B** bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist ständige Begleitung notwendig
- aG** bei außergewöhnlicher Gehbehinderung
- H** bei ständiger Hilflosigkeit
- RF** bei Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen Nachteilsausgleiche bei Rundfunk, Fernsehen und Telefon
- Bl** bei Blindheit
- Gl** bei Gehörlosigkeit

Der Ausweis mit den eingetragenen Merkzeichen ist u. a. zur Vorlage beim Finanzamt wichtig; er dient als Nachweis für die Voraussetzungen von Steuervergünstigungen.

B. Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer können behinderte Menschen steuerliche Vergünstigungen entweder in Form von Pauschbeträgen bzw. Freibeträgen oder durch den Abzug von tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung in Anspruch nehmen. Arbeitnehmer können die meisten Steuervergünstigungen bereits durch Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte geltend machen und damit die monatlich zu zahlende Lohnsteuer verringern (Antrag auf Lohnsteuerermäßigung).

1. Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen einen Pauschbetrag (Behinderten-Pauschbetrag) geltend machen, wenn sie diese behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Der Behinderten-Pauschbetrag wird ohne Kürzung um die zumutbare Belastung angesetzt.

Rechtsquellen: § 33b Absatz 1 EStG, R 33b Absatz 1 EStR

Den Pauschbetrag erhalten behinderte Menschen:

- a) deren GdB auf mindestens 50 festgestellt ist,
- b) deren GdB auf weniger als 50, aber auf mindestens 25 festgestellt ist, wenn
 - ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die laufenden Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Kapitalabfindungen abgegolten ist, oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Rechtsquelle: § 33b Absatz 2 EStG

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden GdB. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem GdB von

| | | |
|------------|---|------------|
| 25 und 30 | → | 310 Euro |
| 35 und 40 | → | 430 Euro |
| 45 und 50 | → | 570 Euro |
| 55 und 60 | → | 720 Euro |
| 65 und 70 | → | 890 Euro |
| 75 und 80 | → | 1060 Euro |
| 85 und 90 | → | 1.230 Euro |
| 95 und 100 | → | 1.420 Euro |

Rechtsquelle: § 33b Absatz 3 Sätze 1 und 2 EStG

Erhöhter Pauschbetrag für Blinde und Hilflose

Bei Blinden und Hilflosen wird ein erhöhter Pauschbetrag von 3.700 Euro berücksichtigt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, in dem die Merkzeichen „Bl“ oder „H“ eingetragen sein müssen. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem SGB XI oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Zuordnung zur Pflegestufe III ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Ein behinderter Mensch gilt als „hilflos“, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Rechtsquellen: § 33b Absatz 3 Satz 3 und Absätze 6 und 7 EStG, § 65 Absatz 2 EStDV

Jahresbetrag

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Behinderung

nicht während des gesamten Jahres vorgelegen hat. Ändert sich der GdB im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der Pauschbetrag nach dem höchsten GdB gewährt. Ergibt sich für die Vergangenheit eine Änderung des GdB oder wird erstmals eine Behinderung festgestellt, ist bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf Antrag der Pauschbetrag auch rückwirkend zu berücksichtigen.

Rechtsquellen: § 33b Absatz 3 EStG, R 33b Absatz 7 EStR

Übertragung des Pauschbetrags

Steht der Pauschbetrag für behinderte Menschen einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf hat, wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für behinderte Menschen jeweils zur Hälfte auf die beiden Elternteile übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Mit dem Pauschbetrag werden nur die Aufwendungen des behinderten Kindes abgegolten. Daher können die Eltern ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für ein behindertes Kind zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Rechtsquelle: § 33b Absatz 5 EStG

Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren

Bei Arbeitnehmern kann der Behinderten-Pauschbetrag bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend gemacht werden. Das hat den Vorteil, dass er bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber steuermindernd berücksichtigt wird.

Bis zum Kalenderjahr 2012 erfolgt die Geltendmachung des Pauschbetrags durch Eintragung des entsprechenden Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte beziehungsweise der entsprechenden (Ersatz-) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug. Ab dem Kalenderjahr 2013 soll die Papier-Lohnsteuerkarte bzw. die entsprechende (Ersatz-) Bescheinigung durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers ersetzt

werden, die der Arbeitgeber für Zwecke des Lohnsteuerabzugs bei der Finanzverwaltung abrufen darf. Auch in diesem neuen Verfahren kann der Behinderten-Pauschbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug geltend gemacht werden.

Bei erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags oder wenn der Pauschbetrag nicht oder nicht in zutreffender Höhe bei den vom Finanzamt gebildeten elektronischen Abzugsmerkmalen berücksichtigt worden ist, wird auf Antrag der entsprechende Betrag im Wege des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens vom Finanzamt eingetragen beziehungsweise gespeichert.

Rechtsquellen: §§ 39, 39a, 39e EStG

Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Durch den Pauschbetrag werden steuerlich die außergewöhnlichen Belastungen **abgegolten**, die einem behinderten Menschen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und für die Pflege unmittelbar in Folge seiner Behinderung als typische Mehraufwendungen erwachsen. Dazu zählen z. B. ein erhöhter Wäscheverbrauch, Kosten für behinderungsbedingte Heilbehandlungen und Medikamente, Hilfsmittel (wie z. B. Rollstuhl und Prothesen), besondere Hilfeleistungen und Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft.

Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen

Liegen die tatsächlich erbrachten behinderungsbedingten Aufwendungen jedoch über den vorgenannten Pauschbeträgen, kann der höhere Betrag insgesamt gemäß § 33 EStG steuermindernd geltend gemacht werden (Wahlrecht). Für diese Fälle hat der Gesetzgeber aber vorgesehen, dass eine **zumutbare Belastung** selbst getragen werden muss, deren Höhe sich nach den erzielten Einkünften, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet. Sie beträgt zwischen einem und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Die tatsächlichen Aufwendungen wirken sich also steuerlich nur aus, wenn sie nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher als der in Betracht kommende Pauschbetrag sind. Die Kürzung um die zumutbare Belastung nimmt das Finanzamt

von Amts wegen vor. Das Wahlrecht kann für die vorgenannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungsjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Zu beachten ist hierbei, dass sich von den tatsächlichen Aufwendungen nur der Teil steuermindernd auswirkt, der nicht von dritter Seite (z. B. Versicherungsleistungen oder Krankheitsbeihilfen des Arbeitgebers) erstattet worden ist und die zumutbare Belastung übersteigt.

Rechtsquelle : § 33 EStG, R 33.1 bis 33.4 EStR

2. Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten

Werden bei behinderten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 80 festgestellt ist, durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare private Fahrten mit dem Pkw erforderlich (die nicht Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben darstellen), können diese Aufwendungen **in angemessenem Rahmen** als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG **neben dem Pauschbetrag** nach § 33b EStG berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70, aber weniger als 80 und zusätzlich eine Geh- und Stehbehinderung vorliegt (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis).

Angemessenheit

Die durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren privaten Fahrten sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Finanzbehörden sehen jedoch aus Vereinfachungsgründen im Allgemeinen eine jährliche Fahrleistung von insgesamt 3.000 Kilometern als angemessen an. Da hierfür ein Kilometersatz von 0,30 Euro anzusetzen ist, ergibt sich also ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von jährlich 900 Euro.

Sonderregelung für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen, Blinde und Hilflose

Bei behinderten Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert, blind oder hilflos sind (Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“), können – in den Grenzen der Angemessenheit – auch Aufwendungen für Erholungs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten berücksichtigt werden. Die **tatsächliche** gesamte Fahrleis-

tung, die mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro für höchstens insgesamt 15.000 Kilometern berücksichtigt wird, ist **nachzuweisen** oder glaubhaft zu machen (z. B. anhand von Inspektionsrechnungen mit Kilometerangaben). Eine über 15.000 Kilometer im Jahr hinausgehende Fahrleistung wird nicht mehr als angemessen angesehen und bleibt steuerlich unberücksichtigt.

Gehbehinderte Kinder

Haben die Eltern eines gehbehinderten Kindes den Pauschbetrag für behinderte Menschen ihres Kindes auf sich übertragen lassen, können sie daneben in angemessenem Rahmen auch Kosten für behinderungsbedingte Fahrten geltend machen. Berücksichtigungsfähig sind allerdings nur solche Fahrten, an denen das behinderte Kind selbst teilgenommen hat.

Rechtsquellen: §§ 33, 33b EStG, R 33b Absatz 1 Satz 4 EStR, H 33.1 – 33.4 EStH „Fahrkosten behinderter Menschen“

3. Krankheits- und Kurkosten

Neben den Pauschbeträgen können auch außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht sind, als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei muss es sich um außerordentlichen Aufwand handeln, der sich wegen seiner Einmaligkeit der typischen Erfassung durch Pauschalen entzieht. Solche außerordentlichen Krankheitskosten sind zum Beispiel Aufwendungen für Heilungen sowie Aufwendungen für eine Operation, auch wenn diese mit dem Leiden, das die Behinderung herbeigeführt hat, zusammenhängen.

Nachweis

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen im Krankheitsfall (Voraussetzung für die Anwendung des § 33 EStG) ist zu führen

- durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel;

- durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) für
 - eine Bade- und Heilkur; bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei Klimakuren der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen;
 - eine psychotherapeutische Behandlungen; die Fortführung einer Behandlung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung steht einem Behandlungsbeginn gleich;
 - eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen;
 - die Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson;
 - medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Absatz 1 des fünften Buches Sozialgesetzbuch anzusehen sind;
 - wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie.

Der zu erbringende Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

- durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für Aufwendungen für Besuchsfahrten zum für längere Zeit in einem Krankenhaus befindlichen Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen, in dem bestätigt wird, dass der Besuch des Steuerpflichtigen zur Linderung oder Heilung einer bestimmten Krankheit entscheidend beitragen kann.

Rechtsquelle: R 33.4 EStR

Erstattungen

Werden angefallene Krankheitskosten von anderer Seite erstattet oder werden dazu Zuschüsse gewährt, verringern sich die abziehbaren Krankheitskosten. Es sind dabei auch solche steuerfreien Erstattungen anzurechnen, die erst in einem späteren Jahr ausgezahlt werden. Anzurechnen sind also insbesondere Beihilfen des Arbeitgebers sowie Ersatzleistungen einer Krankenversicherung. Zahlungen einer Krankentagegeldversicherung werden nur bis zur Höhe der Kosten des Krankenhausaufenthalts angerechnet; Leistungen einer Krankentagegeldversicherung mindern die abziehbaren Kosten nicht.

Rechtsquelle: § 33 EStG, R 33b Absatz 1 Satz 4 EStR, § 64 Absatz 1 EStDV

4. Aufwendungen wegen eigener Pflegebedürftigkeit als außergewöhnliche Belastungen

Wird der Steuerpflichtige im eigenen Haushalt ambulant gepflegt (Beschäftigung einer angestellten Pflegekraft oder Inanspruchnahme von Pflegediensten) und verzichtet er auf die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags, dann kann er neben seinen sonstigen behinderungsbedingten Aufwendungen insbesondere die ihm entstandenen Pflegekosten, soweit sie nicht von der Kranken- oder Pflegekasse ersetzt werden, als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Voraussetzung ist, dass bei dem Steuerpflichtigen mindestens Pflegestufe I nach § 15 SGB XI besteht oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde. Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung, zum Beispiel in Form des Leistungsbescheids oder einer Leistungsmitteilung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherers zu führen. Pflegekosten von Personen, die (noch) nicht zu dem begünstigten Personenkreis zählen und ambulant gepflegt werden, können ohne weiteren Nachweis als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst nach § 89 SGB XI gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

Da außergewöhnliche Belastungen nur auf Antrag berücksichtigt werden, hat der Steuerpflichtige, der auf die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags verzichtet, auch die Möglichkeit, für die ihm entstandenen Pflegekosten die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG in Anspruch zu nehmen. In der Regel ist allerdings der Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen günstiger, wobei für den Teil der Pflegekosten, der wegen des Ansatzes der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, die Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt wird.

Nimmt der Steuerpflichtige allerdings den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, können die eigenen Pflegeleistungen weder als außergewöhnliche Belastung noch für eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG berücksichtigt werden. Kosten, die für hauswirtschaftliche Dienstleistungen (zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Reinigen und Pflege der Wohnung oder der Wäsche) anfallen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Für diese Aufwendungen kommt die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG in Betracht. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige für seine behinderungsbedingten Mehraufwendungen einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt.

*Rechtsquellen: §§ 33 und 35a EStG,
R 33.3 Absätze 1, 2 und 4 EStR*

5. Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Personen durch Angehörige

Für Aufwendungen, die Ihnen durch die persönliche Pflege einer hilflosen (Merkzeichen „H“) oder in Pflegestufe III eingestuften Person in der Wohnung der behinderten Person oder in der eigenen Wohnung entstanden sind, bestehen zwei Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung:

- Ohne einen besonderen Nachweis der Kosten besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Pflege-Pauschbetrags von 924 Euro. Der Pflege-Pauschbetrag wird nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige vom Pflegebedürftigen oder von Dritten keine Einnahmen erhält. Hierzu gehört grundsätzlich auch das weitergeleitete Pflegegeld aus der Pflegeversicherung.

Für Eltern, die ein behindertes Kind pflegen, stellt das hierfür erhaltene Pflegegeld allerdings – unabhängig von seiner Verwendung – keine Einnahmen in diesem Sinne dar. Zudem können Eltern den Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro zusätzlich zu dem vom Kind auf sie übertragenen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch nehmen.

Schädliche Einnahmen liegen ansonsten auch dann nicht vor, wenn das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und damit ausschließlich Aufwendungen des Gepflegten bestritten werden. In diesem Fall muss jedoch die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachgewiesen werden.

Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt; er wird auch dann in voller Höhe abgezogen, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt worden ist. Bei Pflege durch mehrere Personen im Kalenderjahr wird der Pflege-Pauschbetrag auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt.

- Alternativ besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit der persönlichen Pflege einer anderen Person geltend zu machen. In diesem Fall werden die durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten um die zumutbare Belastung gemindert. Es sind jedoch nur die Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die Ihnen als pflegender Person zwangsläufig entstanden sind, insbesondere weil die pflegebedürftige Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse diese Aufwendungen nicht selbst tragen kann.

*Rechtsquelle: § 33b Abs. 6 EStG,
R 33b EStR*

6. Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern

a) Kinderfreibetrag/Kindergeld

Eltern erhalten steuerliche Freibeträge (**Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf**) oder Kindergeld grundsätzlich nur für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung **außerstande sind, sich selbst zu unterhalten**, können jedoch **ohne altersmäßige Begrenzung** berücksichtigt werden, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab ihrem 25. Geburtstag und vor ihrem 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, deretwegen sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden bei Vorliegen der materiellrechtlichen Voraussetzung auch im Veranlagungsjahr 2007 und darüber hinaus berücksichtigt (gesetzliche Übergangsregelung).

In Betracht kommen hierfür nur Kinder, die schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Der Nachweis der Behinderung ist grundsätzlich durch einen Schwerbehindertenausweis, einen Versorgungsbescheid, einen Gleichstellungsbescheid oder einen Bescheid über die

Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III zu führen. Wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, kann der Nachweis durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid erfolgen.

Die Behinderung kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Aus der Bescheinigung beziehungsweise dem Gutachten muss Folgendes hervorgehen:

- Umfang der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kindes.

Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für diese Einrichtung zuständigen Arztes hierüber. Die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 52 Abs. 40 Satz 8 EStG

Einzelfallbeurteilung

Ein volljähriges behindertes Kind ist dann aufgrund seiner Behinderung **außerstande, sich selbst zu unterhalten**, wenn es seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf, bestehend aus allgemeinem Lebensgrundbedarf und individuellem behinderungsbedingtem Mehrbedarf, nicht aus eigenen Mitteln (eigene Einkünfte und Bezüge) bestreiten kann. Zu den eigenen Einkünften und Bezügen eines behinderten Kindes sind auch die Eingliederungshilfe sowie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Schadensersatzleistungen zu zählen.

Erwerbsunfähigkeit

Bezieht das Kind weder Einkünfte aus einer eigenen Erwerbstätigkeit noch Lohnersatzleistungen, kann grundsätzlich von der Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgegangen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn nicht die Behinderung, sondern offensichtlich andere Gründe, zum Beispiel die Arbeitsmarktlage, ursächlich dafür sind, dass das Kind eine eigene Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann. Ein über 25 Jahre altes Kind, das wegen seiner Behinderung noch in Schul- oder Berufsausbildung steht, ist in jedem Fall als unfähig zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anzusehen.

Eigene Einkünfte oder Bezüge

Hat das Kind **Einkünfte und Bezüge von zusammen nicht mehr als 8.004 Euro**, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge diesen Betrag, ist auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes (zum Beispiel außerordentliche Krankheitskosten, Eingliederungshilfe mit Ausnahme des Wertes der Verpflegung) **ohne Einzelnachweis in Höhe des jeweiligen Behindertenpauschbetrags** in den Lebensunterhalt des Kindes einzubeziehen.

Daneben sind auch ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes sowie Fahrtkosten des Kindes als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. Entsprechendes gilt für persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Die Betreuungsleistungen sind mit acht Euro pro Stunde anzusetzen.

Steuervergünstigungen

Für jedes zu berücksichtigende Kind wird **Kindergeld** gezahlt oder es werden die steuerlichen Freibeträge (**Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf**) berücksichtigt. Die Prüfung der Steuerfreistellung erfolgt im Rahmen der Bearbeitung der

Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt. Durch die Berücksichtigung eines Kindes mindern sich **ggf.** die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag; die Höhe der zumutbaren Belastung im Sinne des § 33 EStG wird ebenfalls beeinflusst. Die Berücksichtigung des Kindes ist außerdem Voraussetzung **u. a. für** die Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 6, §§ 62, 66 EStG

b) Aufwendungen für den Privatschulbesuch behinderter Kinder

Ausgaben der Eltern für den Schulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich mit dem Kindergeld oder den steuerlichen Freibeträgen für Kinder abgegolten und können daher **nicht als außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt werden, auch wenn ein Kind in Folge eines Leidens oder einer Krankheit lernbehindert ist. Eine Ausnahme bildet der Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen. Gegebenfalls kann hier ein **Sonderausgabenabzug** für Schulgeldzahlungen, die an eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule entrichtet werden (mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) in Höhe von 30 Prozent bis maximal 5.000 Euro im Jahr in Betracht kommen.

Ist ein Kind **ausschließlich wegen einer Behinderung** im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist, sind das Schulgeld in voller Höhe und daneben (anders als beim Sonderausgabenabzug) auch alle in Zusammenhang mit dem Privatschulbesuch anfallenden übrigen Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen und zwar neben einem auf die Eltern übertragbaren Pauschbetrag für behinderte Menschen.

Voraussetzung für den Abzug ist allerdings, dass **über den erforderlichen Besuch einer Privatschule ein Nachweis** durch eine Bestätigung des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein gegenüber dem Finanzamt erbracht wird. Es können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite (z. B. Landkreis oder Jugendamt) erstattet werden.

Rechtsquelle: §§ 33, 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

c) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende können von der Summe ihrer Einkünfte einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro abziehen. Dieser gilt die höheren eigenen Lebenshaltungskosten ab, wenn zum Haushalt nicht Erwachsene gehören, die sich tatsächlich oder finanziell an der Haushaltsführung beteiligen.

Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass zum Haushalt einer alleinstehenden Person mindestens ein Kind gehört, für das ihr Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge zustehen. Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel angenommen, wenn das Kind in der Wohnung der alleinstehenden Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet (z. B. bei beiden geschiedenen Elternteilen), erhält derjenige den Entlastungsbetrag, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt oder in den Fällen, in denen nur ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht, diese Voraussetzungen erfüllen würde.

Alleinstehend in diesem Sinne ist, wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllt (z. B. Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten) oder wer verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person (z. B. Lebenspartner) bildet. Bestimmte volljährige Personen können jedoch dem Haushalt angehören, ohne dass dies für die Gewährung des Entlastungsbetrags schädlich ist. Hierzu gehören volljährige Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfrei-

betrag besteht oder die den gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst, eine hiervon befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder einen freiwilligen Wehrdienst bis zu drei Jahren ableisten. Bei allen anderen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldeten Erwachsenen wird eine Haushaltsgemeinschaft, also ein gemeinsames Wirtschaften, grundsätzlich unterstellt.

Für jeden Monat, in dem die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Alleinstehende Personen mit Anspruch auf den Entlastungsbetrag erhalten die Lohnsteuerklasse II, wenn der Arbeitnehmer gegenüber der Gemeinde schriftlich versichert, dass bei ihm die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags vorliegen.

Rechtsquelle: § 24b EStG

d) Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro im Jahr steuerlich berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld besteht,
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört **und**
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Berücksichtigungsfähige Kosten

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören beispielsweise Kosten für die Unterbringung des Kindes im Kindergarten oder bei einer Tagesmutter, Kosten für die Beschäftigung einer Kinderpflegerin oder Erzieherin oder auch Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben. Keine Betreu-

ungskosten sind dagegen Aufwendungen für jede Art von Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, zum Beispiel Tanzkurse oder Fahrschulunterricht, sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist jeweils, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen

- eine Rechnung erhalten hat und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Das Finanzamt kann die vorgenannten Belege im Einzelfall anfordern. Die Behinderung des Kindes bzw. des Elternteils müssen durch Vorlage des Behindertenausweises bzw. die Krankheit des Elternteils durch entsprechende ärztliche Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Aufwendungen sind in Höhe von zwei Drittel, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind, abziehbar. Der Höchstbetrag ist nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat zu kürzen, wenn das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Rechtsquelle: § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG

7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35a EStG

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten, z. B. als Putzhilfe oder Pflegekraft beschäftigen oder entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in Prozenten der Aufwendungen:

20 Prozent, maximal 510 Euro

bei einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV („400-Euro-Job/Mini-Job“).

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das **Haushaltsscheckverfahren** angewendet wird, gilt die Vorlage der zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erteilte Bescheinigung als Nachweis. Diese enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

20 Prozent, maximal 4.000 Euro

bei Beschäftigung einer Person, für die **Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** gezahlt werden (kein „400-Euro-Job“) oder wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbstständigen Dienstleister erfolgt. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

20 Prozent, maximal 1.200 Euro

für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen.

Besondere Voraussetzungen, wie z. B. Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen, müssen in den vorgenannten Fällen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung wird auf Antrag abgezogen und nur dann, wenn die Aufwendungen nicht bereits vorrangig als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Für Aufwendungen, die zu den Kinderbetreuungskosten gehören, kann somit keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden.

Die Leistung muss **im Haushalt des Steuerpflichtigen** oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten Person ausgeübt oder erbracht werden. Hierunter fällt auch ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim. In diesem Fall sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten und individuell abgerechneten Dienstleistungen begünstigt.

Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden. Leistungen außerhalb des Haushalts (z. B. von Wäschereien) sind nicht berücksichtigungsfähig.

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen. Gleiches gilt für Angehörige, wenn diese den Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG in Anspruch nehmen (siehe B. Tz. 5a) oder auf sie der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag übertragen wird.

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen ist die Steuerermäßigung **ferner davon abhängig**, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen

- eine Rechnung erhalten hat und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Das Finanzamt kann die vorgenannten Belege im Einzelfall anfordern.

Rechtsquelle: § 35a EStG, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Februar 2010

8. Behindertengerechte Umbauten im Haus und in der Wohnung

Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Der wegen der behinderten- oder krankheitsgerechten Gestaltung eines Hauses einem Steuerpflichtigen entstehende Mehraufwand kann als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn eine eindeutige und anhand objektiver Merkmale durchführbare Unterscheidung zwischen den steuerlich irrelevanten Motiven für die Errichtung und Gestaltung eines Hauses und den ausschließlich durch eine Krankheit oder Behinderung verursachten Aufwendungen möglich ist. So können Aufwendungen für Maßnahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, die direkt der behindertengerechten Gestaltung dienen (zum Beispiel Montage eines Waschbeckens in behindertengerechter Höhe, Anschaffung und Montage einer behindertengerechten bodengleichen Dusche, eines Deckenlifts, eines behindertengerechten WCs). Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (zum Beispiel ein Spezialbett), können berücksichtigungsfähig sein, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung durch Vorlage eines vor dem Kauf erstellten amtsärztlichen Attestes nachgewiesen wird und die Aufwendungen sich in angemessenem Rahmen halten.

Rechtsquelle: § 33 EStG

9. Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen

Behinderte Menschen finden durch die Aufnahme in den Haushalt einer Gastfamilie Unterstützung, welche eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglicht. Der Staat honoriert diese Integrationsleistungen, indem alle Einnahmen einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen bis zur Höhe der Leistungen nach SGB XII steuerfrei sind. Das gilt unabhängig davon, ob die Geldleistungen vom Sozialleistungsträger nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder vom behinderten Menschen selbst an die Gastfamilie gezahlt werden.

Gastfamilien in diesem Sinne können neben den Angehörigen des behinderten Menschen auch andere Familien mit oder ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende Personen sein.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 10 EStG

10. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als Werbungskosten/ Betriebsausgaben

Nach dem Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20. April 2009 (BStBl I S. 536) sind rückwirkend ab 2007 Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer mit 0,30 Euro steuerlich abziehbar.

Behinderte Berufstätige können anstelle der Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte auf Antrag die tatsächlichen Kosten ansetzen. Voraussetzung ist, dass

- der GdB mindestens 70 beträgt oder
- der GdB weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und der behinderte Berufstätige in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens können bei Nachweis die tatsächlichen Kosten oder ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Daneben können Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entstanden sind, berücksichtigt werden.

*Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG,
R 9.10 Absatz 3 LStR*

11. Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewinne, die bei der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs erzielt werden, gehören nach § 16 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Betriebsinhaber, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die im sozialversicherungsrechtlichen Sinne **dauernd berufsunfähig** sind, erhalten einen Freibetrag von 45.000 Euro. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181.000 Euro ist der Freibetrag danach aufgezehrt. Dasselbe gilt auch bei Gewinnen, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie bei der Veräußerung eines der selbstständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden.

Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, wonach die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung erbracht werden.

Dieser Freibetrag kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

*Rechtsquelle: §§ 14, 16 Abs. 4,
§ 18 Abs. 3 EStG*

C. Kraftfahrzeugsteuer

12. Ermäßigter Steuersatz bei Veräußerungsgewinnen

Bei der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs kann neben dem unter B. Tz. 11 beschriebenen Freibetrag **auf Antrag** die auf den verbleibenden Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne **dauernd berufsunfähig** ist. Der Veräußerungsgewinn darf dabei den Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro nicht übersteigen. Nicht begünstigt ist der Teil des Veräußerungsgewinns, der fünf Millionen Euro übersteigt. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des regulären Steuersatzes, mindestens jedoch 14 Prozent. Diese Vergünstigung kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit gelten die unter B. Tz. 11. aufgeführten Kriterien.

Rechtsquelle: § 34 Abs. 3 EStG

Schwerbehinderte Menschen, die ein Kraftfahrzeug halten, können die **Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder eine Ermäßigung** erhalten, wenn das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushalts benutzt wird (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz -KraftStG-).

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung

- steht dem schwerbehinderten Menschen **nur auf schriftlichen Antrag** zu, der jederzeit beim Finanzamt gestellt werden kann;
- stellt objektbezogen auf das Fahrzeug ab und **wird für ein Fahrzeug nur einmal gewährt** – haben z. B. beide Ehegatten Anspruch auf die Steuerermäßigung, kann dies nicht zur völligen Steuerfreistellung des Kraftfahrzeugs führen;
- **wird auch gewährt**, wenn das Kfz auf mehrere Personen zugelassen ist – Voraussetzung ist in diesen Fällen allerdings, dass alle diese Personen die Voraussetzungen erfüllen und keine von ihnen ein weiteres Kfz hält, für das eine Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG in Anspruch genommen wird;
- **geht verloren** (für den Zeitraum der missbräuchlichen Nutzung, mindestens jedoch für die Dauer von einem Monat), **wenn** das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern oder zur entgeltlichen Beförderung von Personen verwendet wird, oder wenn das Fahrzeug von anderen Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des behinderten Menschen stehen – die gelegentliche Mitbeförderung von Handgepäck oder von anderen Personen ist unschädlich;
- **kann nicht gewährt werden** für Fahrzeuge mit Oldtimer- oder rotem Kurzzeit-Kennzeichen.

Der Antrag auf Gewährung der gewünschten Befreiung oder Ermäßigung kann auch bereits bei der Zulassung des Fahrzeugs in der Zulassungsstelle gestellt werden. Damit wird ver-

mieden, dass zunächst der volle Steuerbetrag festgesetzt wird, was unnötigen Aufwand und Zeitverzögerung bedeuten würde.

Der Antragsteller hat seine Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis mit entsprechendem Ausweis (amtlicher Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, in dem die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 S. 1 SGB IX bestätigt sind) nachzuweisen.

1. Steuerbefreiung

Von der Kraftfahrzeugsteuer in vollem Umfang befreit sind Fahrzeuge, die von schwerbehinderten Menschen gehalten werden, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind – Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ in dem o. g. Ausweis.

Die Steuerbefreiung wird vom Finanzamt in der Zulassungsbescheinigung I / dem Fahrzeugschein eingetragen.

Rechtsquelle: § 3a Abs. 1 KraftStG

2. Steuerermäßigung

Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 Prozent für schwerbehinderte Menschen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen „G“) oder gehörlos (Merkzeichen „Gl“) sind.

Die Steuerermäßigung kann nicht gewährt werden, solange der schwerbehinderte Mensch das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 SGB IX in Anspruch nimmt. Das bedeutet, dass ihm nur ein Wahlrecht zwischen diesen Vergünstigungen zusteht. Wird die Steuerermäßigung nach dem KraftStG in Anspruch genommen, ist dies vom Finanzamt – zusätzlich zu der Eintragung in der Zulassungsbescheinigung I / dem Fahrzeugschein – auf dem Ausweis bzw. auf einem Beiblatt zum Ausweis zu vermerken. Der Vermerk wird gelöscht, wenn die Ermäßigung entfällt.

Rechtsquelle: § 3a Abs. 1 KraftStG

3. Sonderregelung für bestimmte behinderte Menschen

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden stets schwerbehinderte Menschen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erlitten haben. Voraussetzung ist, dass ihnen am 1. Juni 1979 die Kraftfahrzeugsteuer voll erlassen war und der Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 beträgt. Auch anspruchsberechtigte behinderte Menschen, die am 1. Juni 1979 diese Voraussetzungen erfüllten, zu diesem Zeitpunkt aber nicht Halter eines Fahrzeugs waren, erhalten aus sachlichen Billigkeitsgründen die Steuervergünstigung.

4. Eltern mit behinderten Kindern

Die Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung bzw. -Ermäßigung kann unter den genannten Voraussetzungen auch von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden. Allerdings muss das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen sein. Die Eltern dürfen ein solches Fahrzeug steuerunschädlich führen, wenn das Fahrzeug nur zu Fahrten benutzt wird, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Kindes stehen.

D. Umsatzsteuer

1. Blinde Unternehmer

Von der Umsatzsteuer befreit sind Umsätze blinder Unternehmer, die nicht mehr als zwei Vollzeitarbeitskräfte beschäftigen. Dabei gelten der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des Blinden und Auszubildende nicht als Arbeitnehmer. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Energieerzeugnissen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energie- oder Branntweinsteuer zu entrichten hat.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 19 UStG

2. Ermäßigter Steuersatz

Die Lieferung und Vermietung von Rollstühlen und anderen Fahrzeugen für kranke und körperbehinderte Menschen sowie von Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen orthopädischen Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen für Menschen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von derzeit sieben Prozent. Dazu gehören u. a. auch Hörgeräte.

*Rechtsquelle: § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UStG,
Nrn. 51 und 52 der Anlage 2 zum UStG*

E. Grundsteuer

Grundsteuerermäßigung bei Kapitalabfindungen (Nachteilsausgleich)

Kriegsbeschädigte und andere körperbehinderte Menschen, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz verwendet haben, erhalten einen Nachteilsausgleich bei der Grundsteuer.

Der Besteuerung wird nur der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert des Grundbesitzes zugrunde gelegt. Dies gilt solange, wie die Rente wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt ist.

Begünstigtes Grundstück

Die Steuerermäßigung gilt nur für das Grundstück, das mit Hilfe der Kapitalabfindung erworben oder zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung gebraucht worden ist. Der wirtschaftlichen Stärkung eines Grundstücks dient z. B. die Verwendung der Kapitalabfindung zur Instandsetzung und Erweiterung von Gebäuden, vor allem auch zur Tilgung von Hypotheken, die mit dem Erwerb in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zur Auffüllung eines Bausparvertrags und erst dieser zum Erwerb des Grundstücks oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

Stirbt ein verheirateter behinderter Mensch, bei dem zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Grundsteuerbegünstigung vorgelegen haben, wird diese der Witwe bzw. dem Witwer solange weitergewährt wie diese Personen auf dem Grundstück wohnen und nicht wieder heiraten.

F. Bausparförderung und Vermögensbildung

Miteigentum

Ist der behinderte Mensch bei dem betreffenden Grundstück nur Miteigentümer nach Bruchteilen oder Teilhaber einer Gesamthandsgemeinschaft, wird die Grundsteuervergünstigung nur für seinen Anteil gewährt. Handelt es sich um gemeinsames Eigentum des behinderten Menschen und seines Ehegatten, kann die Vergünstigung auch beim Anteil des Ehegatten berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 36 GrStG, A 44 GrStR

Voraussetzung für die Gewährung der Wohnungsbau-Prämie ist, dass bei Auszahlung der Bausparsumme oder bei Beileihung der Ansprüche aus dem Vertrag der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

Unschädlich ist jedoch eine Verfügung ohne Verwendung zum Wohnungsbau u. a., wenn der Bausparer oder sein von ihm nicht getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. Die Prämienbegünstigung ist in diesen Fällen auf die Aufwendungen der letzten sieben Sparjahre bis zum Eintritt des Ereignisses beschränkt. Für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge, für die bis zum 31. Dezember 2008 mindestens ein Beitrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet wurde, gilt:

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeiträge, die auf Grund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsbeiträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung aller Prämien und Steuervergünstigungen. Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz aber im Fall der völligen Erwerbsunfähigkeit des Sparer oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, bei Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen auch bei völliger Erwerbsunfähigkeit der gegebenenfalls im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Person prämi- und steuerunschädlich.

Soweit Sparbeiträge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz vermögenswirksam angelegt worden sind und dafür eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, wird bei vorzeitiger Verfügung über die Sparbeiträge bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten auf die Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage verzichtet.

G. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Als völlige Erwerbsunfähigkeit ist ein GdB von mindestens 95 anzusehen, der durch amtliche Unterlagen nachzuweisen ist. Außerdem ist glaubhaft zu machen, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist. Ein Bausparguthaben kann nach Zuteilung des Bausparvertrags auch für den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen verwendet werden.

*Rechtsquelle: § 2 WoPG
§ 9 WoPDV
§§ 4 Abs. 4, 14 5. VermBG*

Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers sind von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit, sofern ihr Erwerb zusammen mit ihrem eigenen übrigen Vermögen 41.000 Euro nicht übersteigt. Voraussetzung ist, dass sie in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen sind.

Die Zuwendungen sind auch befreit, wenn die genannten Erwerber zwar nicht selbst erwerbsunfähig sind, jedoch durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert sind. Ist die Wertgrenze von 41.000 Euro überschritten, entfällt die Steuerbegünstigung nicht vollständig. Die Steuer wird dann nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Rechtsquelle: § 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG

H. Hundesteuer

Die Erhebung der Hundesteuer obliegt den Kommunen, die diese durch Ortssatzung regeln.

Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen, wenn die Hunde z. B. zum Schutz von Blinden, Gehörlosen oder hilflosen Personen gehalten werden. Für Blindenhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| BStBl | Bundessteuerblatt |
| ErbStG | Erbschaftsteuergesetz |
| EStDV | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EStH | Amtliches Einkommensteuer-Handbuch |
| EStR | Einkommensteuer-Richtlinien |
| GdB | Grad der Behinderung |
| GrStG | Grundsteuergesetz |
| GrStR | Grundsteuerrichtlinien |
| KraftStG | Kraftfahrzeugsteuergesetz |
| LStR | Lohnsteuer-Richtlinien |
| R | Richtlinie |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| VermBG | Vermögensbildungsgesetz |
| WoPG | Wohnungsbau-Prämiengesetz |
| WoPDV | Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes |

Finanzämter in Schleswig-Holstein

Bad Segeberg

Theodor-Storm-Straße 4-10
23795 Bad Segeberg
Telefon 04551 54-0
poststelle@fa-bad-segeberg.
landsh.de

Dithmarschen

Jungfernstieg 1
25704 Meldorf
Telefon 04832 87-0
poststelle@fa-dithmarschen.
landsh.de

Eckernförde-Schleswig

Bergstraße 50
24340 Eckernförde
Telefon 04351 756-0
poststelle@fa-eck-sl.
landsh.de

Elmshorn

Friedensallee 7-9
25335 Elmshorn
Telefon 04121 481-0
poststelle@fa-elmshorn.
landsh.de

Itzehoe

Fehrsstraße 5
25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0
poststelle@fa-itzehoe.
landsh.de

Kiel-Süd

Hopfenstraße 2 a
24114 Kiel
Telefon 0431 602-0
poststelle@fa-kiel-sued.
landsh.de

Außenstelle Norderstedt

Europaallee 22
22850 Norderstedt
Telefon 040 523068-0
poststelle@fa-bad-segeberg.
landsh.de

Außenstelle Heide

Ernst-Mohr-Straße 34
25746 Heide
Telefon 0481 42155-0
poststelle@fa-dithmarschen.
landsh.de

Außenstelle Schleswig

Suadicanistraße 26-28
24837 Schleswig
Telefon 04621 805-0
poststelle@fa-eck-sl.
landsh.de

Flensburg

Duburger Straße 58-64
24939 Flensburg
Telefon 0461 813-0
poststelle@fa-flensburg.
landsh.de

Kiel-Nord

Holtenauer Straße 183
24118 Kiel
Telefon 0431 8819-0
poststelle@fa-kiel-nord.
landsh.de

Lübeck

Possehlstraße 4
23560 Lübeck
Telefon 0451 132-0
poststelle@fa-luebeck.
landsh.de

Neumünster

Bahnhofstraße 9
24534 Neumünster
Telefon 04321 496-0
poststelle@fa-neumuenster.
landsh.de

Nordfriesland

Eesackerstraße 11 a
25917 Leck
Telefon 04662 85-0
poststelle@fa-nordfriesland.
landsh.de

Pinneberg

Friedrich-Ebert-Straße 29
25421 Pinneberg
Telefon 04101 5472-0
poststelle@fa-pinneberg.
landsh.de

Ratzeburg

Bahnhofsallee 20
23909 Ratzeburg
Telefon 04541 882-01
poststelle@fa-ratzeburg.
landsh.de

Stormarn

Berliner Ring 25
23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531 507-0
poststelle@fa-stormarn.
landsh.de

Ostholstein

Lankenstraße 1
23758 Oldenburg
Telefon 04361 497-0
poststelle@fa-ostholstein.
landsh.de

Außenstelle Husum

Herzog-Adolf-Straße 18
25813 Husum
Telefon 04841 8949-0
poststelle@fa-nordfriesland.
landsh.de

Plön

Fünf-Seen-Allee 1
24306 Plön
Telefon 04522 506-0
poststelle@fa-ploen.
landsh.de

Rendsburg

Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
Telefon 04331 598-0
poststelle@fa-rendsburg.
landsh.de

Verzeichnis der Kontaktstellen des Landesamtes für soziale Dienste

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Das Landesamt für soziale Dienste hat neben der Zentrale in Neumünster vier Außenstellen in Heide, Kiel, Lübeck und Schleswig. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. nach dem Aufgabengebiet.



Zentrale

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Steinmetzstraße 1-11 · 24534 Neumünster
Telefon 04321 913-5 · Telefax 04321 13338
Post.nms@lasd.landsh.de

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Außenstelle Heide
Neue Anlage 9 · 25746 Heide
Telefon 0481 696-0 · Telefax 0481 696-199
post.hei@lasd.landsh.de

Kreis Plön, Städte Kiel und Neumünster

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Außenstelle Kiel
Gartenstraße 7 · 24103 Kiel
Telefon 0431 9827-0 · Telefax 0431 9827-2515
post.ki@lasd.landsh.de

Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Stadt Lübeck

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Außenstelle Lübeck
Große Burgstraße 4 · 23552 Lübeck
Telefon 0451 1406-0 · Telefax 0451 1406-499
post.hl@lasd.landsh.de

Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Außenstelle Schleswig
Seminarweg 6 · 24837 Schleswig
Telefon 04621 806-0 · Telefax 04621 29583
post.sl@lasd.landsh.de

Integrationsamt

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein Integrationsamt

Adolf-Westphal-Straße 4 · 24143 Kiel
Telefon 0431 988-0 · Telefax 0431 988-3634
post.ina@lasd.landsh.de

